

Allgemeine Lieferbedingungen

SOLY Germany Operations GmbH Stand

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Anwendbarkeit	4
3. Nutzung der SOLY-Webseite sowie des Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools; Vertragsschluss; Einzelkaufverträge; Geltungsreihenfolge	4
4. Gemeinschaftlicher Vertragsschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern	6
5. Vertragsänderungen	7
6. Recht auf Widerruf	7
7. Einbeziehung von Dritten	7
8. Kaufpreis; Fälligkeit und Verzug; Sicherheitsleistung vor Fälligkeit	8
9. Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten; pauschalierter Schadensersatz	8
10. Planung, Prüfung und Installation	10
11. Lieferzeit, Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadensersatz.	11
12. Lieferung, Übergabe; Erfüllung; Nichtannahme der angebotenen Lieferung; Gefahrübergang	11
13. Eigentumsvorbehalt	12
14. Gewährleistung; Verjährung; Garantie	13
15. Haftung	14
16. Anlagenbetreiber; Einspeisevergütung; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage; Leistungen von SOLY; Kosten und Gebühren; Zweckbestimmung	15
17. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher	15
18. Sonstige Bestimmungen	16

1. Begriffsbestimmungen

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz

Einzelkaufvertrag/

Mietvertrag: Vertrag über den Kauf/ die Miete und die Installation der Komponenten, bestehend aus dem unterzeichneten und akzeptierten Angebot und diesen ALB

EVU: Energieversorgungsunternehmen

Gegenleistung: Anspruch auf Entgeltzahlung

Leistung: Anspruch auf Installation der Kauf-/Mietsache(n)

Installateur: SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter, der die Kaufsache(n) installiert

Installation: Vollständige technische Inbetriebnahme der Solaranlage¹

Sie: Verbraucher, mit dem SOLY einen Einzelkaufvertrag abschließt

Kauf-/Mietsache(n): Komponenten nebst Zubehör, die Gegenstand des Einzelkaufvertrages/ Mietvertrages mit Ihnen sind

SOLY: SOLY Germany Operations GmbH

¹ Technische Inbetriebnahme bedeutet, dass die Anlage fertig installiert und bereit ist, Strom zu produzieren. Wann die Anlage tatsächlich produzieren und einspeisen darf, hängt vom vorhandenen Stromzähler sowie den Anforderungen des Netzbetreibers ab.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Allen Einzelverträgen von SOLY mit Ihnen liegen ausschließlich diese ALB zugrunde.
- 2.2. Für das Angebot und den Verkauf von Solarpanelen durch SOLY gelten ausschließlich diese ALB. Abweichende Vereinbarungen sowie zusätzliche oder ergänzende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen, gelten nicht, auch wenn SOLY ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an Sie liefert.
- 2.3. Von diesen ALB oder dem geschlossenen Einzelvertrag abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen sind für SOLY nur dann verbindlich, wenn sie von SOLY schriftlich angenommen oder bestätigt wurden.

3. Nutzung der SOLY-Webseite sowie des Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools; Vertragsschluss; Einzelkaufverträge; Geltungsreihenfolge

- 3.1. Alle Angebote von SOLY sind stets unverbindlich. Sie haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 14 Tagen und beruhen auf den Informationen, die Sie zur Verfügung stellen.
- 3.2. Die Inhalte auf der SOLY-Homepage stellen eine Aufforderung gegenüber Besuchern der Webseite zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum) dar und sind nicht verbindlich.
- 3.3. Die Nutzung der SOLY-Webseite (www.soly-energy.de) und insbesondere des dortigen Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools ist für Sie kostenfrei.
- 3.4. Über das Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool können Sie nach Eingabe Ihrer Adresse eine vorläufige und unverbindliche Machbarkeitsprüfung in Bezug auf die Installation von Solarpanelen durch SOLY durchführen lassen; diese Prüfung ist für Sie kostenfrei. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung können Sie keine Rechte gegenüber SOLY herleiten.
- 3.5. Im Falle eines positiven Ergebnisses der vorläufigen Machbarkeitsprüfung wählen Sie zwischen "Miete" oder "Kauf" sowie die Art der gewünschten Kontaktaufnahme durch SOLY zum Zwecke der Vereinbarung eines Beratungstermins. Für die durch SOLY zu erbringenden Leistungen schließen wir mit Ihnen Einzelkaufverträge ab. Hierzu unterbreitet SOLY Ihnen auf Grundlage des Beratungstermins ein unverbindliches Angebot über den Kauf / die Miete der Kauf-/Mietsache(n).

- 3.6. Das von Ihnen mit Ihren Daten vervollständigte sowie von Ihnen unterzeichnete, unverbindliche Angebot von SOLY stellt Ihre Bestellung dar. Übermitteln Sie diese Bestellung an SOLY, stellt diese einen rechtsgeschäftlichen bindenden Antrag Ihrerseits auf Abschluss eines Einzelkaufvertrages mit SOLY dar (§ 145 BGB).
- 3.7. Der Einzelkaufvertrag kommt – zunächst aufschiebend bedingt, siehe Ziffer 3.6 – 3.8 durch schriftliche Erklärung der Annahme Ihrer Bestellung mittels Auftragsbestätigung durch SOLY auf Grundlage dieser ALB zustande. SOLY kann Ihre Bestellung binnen 14 Tagen ab deren Eingang bei SOLY annehmen.
- 3.8. Auch nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an Sie steht die Wirksamkeit des Einzelkaufvertrages unter den folgenden auflösenden Bedingungen:
 - a. Nachweis durch geeignete Unterlagen in Textform, dass Sie zur Installation der Kauf-/Mietsache(n) dinglich berechtigt sind;
 - b. Bestätigung über die technische Realisierbarkeit der Errichtung der Solarpaneele durch SOLY;
 - c. Positive Bonitätsprüfung in Bezug auf Sie durch SOLY;
 - d. Übergabe der Kopie eines Lichtbildausweises von Ihnen (Personalausweis oder Reisepass – die Zugangsnummer und die Seriennummer werden bei neuen Personalausweisen geschwärzt).
- 3.9. Die Erfüllung der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) durch Sie hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Abschluss des Einzelkaufvertrages zwischen den Parteien zu erfolgen; maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung von SOLY. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
- 3.10. Die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) gelten spätestens als erfüllt und der Einzelkaufvertrag / Mietvertrag damit als wirksam, sobald SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter mit der Errichtung der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) beginnt oder – sofern dies früher ist – ab dem gemäß Ziffer 11.1 zwischen Ihnen und SOLY vereinbarten Liefertermin. Andernfalls gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
- 3.11. Im Falle des Nichteintritts einer vorstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird SOLY Sie schriftlich entsprechend informieren. Wird der mit Ihnen geschlossene Einzelvertrag wegen Nichteintritts einer Bedingung nicht wirksam, stehen Ihnen Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von Ziffer 15 zu.

- 3.12. Soweit im Einzelkaufvertrag mit Ihnen nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:
- a. der Einzelkaufvertrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
 - b. diese ALB,
 - c. soweit vorliegend – die technischen Spezifikationen von SOLY.
 - d. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von SOLY (z. B. Preis, Menge).

4. Gemeinschaftlicher Vertragsschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern

- 4.1. Sie können einen Vertrag mit SOLY zusammen mit einer anderen Person abschließen. In diesem Fall haften Sie gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Einzelkaufvertrag und diesen ALB.
- 4.2. Sollte es mehrere Grundstückseigentümer geben hängt die Wirksamkeit von der Zustimmung jedes einzelnen Eigentümers ab. Soweit Sie für das Rechtsgeschäft mit Soly nicht verfügungsbefugt sind (Ziffer 3.8.a), garantieren Sie mit Ihrer Unterschrift, für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bevollmächtigt zu sein, dieses allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Grundstückseigentümer abschließen zu dürfen im Rechtsinne. In diesem Fall sind Sie auf Anforderung von SOLY verpflichtet, Ihre Bevollmächtigung unverzüglich nachzuweisen oder eine das Rechtsgeschäft abdeckende Genehmigung nachzureichen.
- 4.3. Sollte bei mehreren Kontoinhabern nur ein Kontoinhaber unterzeichnen, bestätigt dieser, dass er die Vollmacht besitzt, das SEPA-Lastschrift-Mandat allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Kontoinhaber zu unterzeichnen. Er wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen.

5. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Einzelkaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Vorstehende Klausel findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen uns mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind wir uns gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede in Textform dokumentiert werden soll.

6. Recht auf Widerruf

- 6.1. Soweit Sie bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts Verbraucher sind, steht Ihnen das Recht zu, dieses Rechtsgeschäft nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere §§ 312 ff. BGB sowie §§ 355 ff BGB zu widerrufen; eine Widerrufsbelehrung erhalten Sie gesondert übergeben.
- 6.2. Widerrufen Sie wirksam das Rechtsgeschäft, wird SOLY sämtliche von Ihnen erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von SOLY angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückbezahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei SOLY eingegangen ist. SOLY verwendet für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 6.3. Nachdem Sie das Rechtsgeschäft wirksam widerrufen haben, wird SOLY die Kauf-/Mietsache(n) demontieren und diese auf eigene Kosten abholen.
- 6.4. SOLY ist nicht verpflichtet, Wände, Decken, Dachziegel und andere Gegenstände, die von der Montage und/oder Demontage der Kauf-/Mietsache(n) betroffen sind, in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7. Einbeziehung von Dritten

- 7.1. Beide Parteien dürfen Dritte als Erfüllungsgehilfen einsetzen.

8. Kaufpreis; Fälligkeit und Verzug; Sicherheitsleistung vor Fälligkeit

- 8.1. Die Höhe des von Ihnen an SOLY zu zahlenden Kaufpreises (einschließlich aller Steuern und Abgaben) ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag. Der Kaufpreis umfasst auch die Installation der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) (Leistung).
- 8.2. Der Kaufpreis (Gegenleistung) ist grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach technischer Inbetriebnahme der Anlage und Zugang einer Rechnung fällig; es sei denn Sie befinden sich in Verzug, insbesondere im Annahmeverzug, der Leistung: Dann wird die Gegenleistung dreißig Tage nach Zugang der Rechnung fällig, ohne dass SOLY die Leistung zuvor bereits erbracht haben muss. Technische Inbetriebnahme bedeutet, dass die Anlage fertig installiert und bereit ist, Strom zu produzieren. Wann die Anlage tatsächlich produzieren und einspeisen darf, hängt vom vorhandenen Stromzähler sowie den Anforderungen des Netzbetreibers ab.
- 8.3. Bereits vor Fälligkeit der Gegenleistung sind Sie verpflichtet, bei SOLY für die Leistung eine Sicherheit (Pfandbetrag) in Geld zu hinterlegen, die Soly zur wirtschaftlichen Verwendung zusteht. Die konkrete Höhe der Sicherheit ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag; und beträgt maximal 50% der Gegenleistung. Bei Fälligkeit der Gegenleistung werden beide Positionen (Gegenleistung und Pfandbetrag) verrechnet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. **Die Sicherheitsleistung ist mit einer Frist von drei Bankarbeitstagen an SOLY auf das Pfandkonto: DE97100101236548930421 zu bewirken.** Fristbeginn dafür ist der dem Angebot folgende Werktag; § 193 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erklärungs- oder Leistungsort sich ausschließlich nach bundeseinheitlichen Feiertagen bemisst.
- 8.4. Soweit die Gegenleistung nicht fällig wird und dieser Umstand nicht auf Tatsachen beruht, die Sie zu vertreten haben, ist SOLY verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugewähren.

9. Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten; pauschalierter Schadensersatz

- 9.1. Bevor SOLY mit der Installation der Solarpanele beginnt, sind Sie verpflichtet:
 - a. alle Fragen im Zusammenhang mit der oder den vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) und deren Installation wahrheitsgemäß zu beantworten,

keine Informationen zurückzuhalten und alle von SOLY in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen vollständig anzugeben bzw. SOLY diese zur Verfügung zu stellen;

- b. Sie garantieren, über eine funktionierende Internetverbindung via WLAN und einen Netzwerkzugang, sowie über das WLAN-Passwort zu verfügen. In diesem Zusammenhang muss die WLAN-Stärke ausreichend sein, um die Solarpanele (über den Wechselrichter) mit dem Netzwerk zu verbinden;
- c. der Standort sollte aufgeräumt und sauber sein.

- 9.2. Wenn Sie die im vorigen Absatz genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, kann der Installateur entweder die Durchführung der Installationsarbeiten verweigern oder abrechnen und mit Ihnen einen neuen Termin für die Installation vereinbaren; oder die Durchführung der Installationsarbeiten unterbrechen und, sofern nach Art der nicht erfüllten Mitwirkungspflicht möglich, diese selbst vornehmen, und sodann die Installationsarbeiten fortsetzen bzw. fertigstellen. Die Verschiebung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/ oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung entstehen. Wenn Sie die genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, und ungeachtet dieser Nichterfüllung eine Durchführung der Installationsarbeiten gleichwohl möglich ist, diese aber die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erfordert, kann der Installateur diese zusätzlichen Arbeiten vornehmen und die Installation abschließen.
- 9.3. Für die Installation der Kauf-/Mietsache(n) etwa erforderlich werdende Bohrungen in Wänden oder Decken sind von Ihnen zu dulden. Für die Installation der Solarpanele wird mindestens ein Wechselrichter in der Immobilie installiert. Sie sind sich dessen bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Wechselrichter ein Summen und Ticken verursachen kann, wenn die Anlage aktiviert wird. Der bzw. die Wechselrichter sollte(n) immer freigehalten werden, damit eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist.
- 9.4. Stornieren Sie den Einzelkaufvertrag berechnet Ihnen SOLY den Pfandbetrag oder, für den Fall, dass die Vorauszahlung noch nicht geleistet wurde, 10 % (zehn Prozent) des Nettowertes des Einzelkaufvertrages (Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer) als Stornierungskosten. Ihnen wird der Nachweis gestattet, dass SOLY ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn Sie Ihr gesetzliches Verbraucherwiderrufsrecht wirksam ausgeübt haben.

10. Planung, Prüfung und Installation

- 10.1. Die Arbeiten für die Installation der Kauf-/Mietsache(n) werden ausschließlich vom Installateur durchgeführt. Am vereinbarten Installationstermin wird der Installateur feststellen, ob die Installation wie vorgesehen durchgeführt werden kann. Falls erforderlich, kann in Absprache mit Ihnen von der ursprünglich vorgesehenen Installation abgewichen werden.
- 10.2. Bevor die Installationsarbeiten ausgeführt werden, überprüft SOLY die technischen Voraussetzungen für die Installation der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) und bestätigt deren technische Realisierbarkeit. Die Pläne (insbesondere der Modulbelegungsplan) werden Ihnen nach erfolgter Installation überlassen. Aus dem Ergebnis dieser Überprüfung können Sie keine Rechte ableiten. Kann die technische Realisierbarkeit nicht bestätigt werden, informiert SOLY Sie schriftlich; der mit Ihnen geschlossene Einzelkaufvertrag wird in diesem Fall nicht wirksam.
- 10.3. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht. Es handelt sich also nicht um eine (bau)technische Prüfung, sondern lediglich um eine Einschätzung hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der von Ihnen gewünschten Installation der Solarpanele.
- 10.4. SOLY ist mithin nicht verpflichtet, über Auffälligkeiten oder sonstige Sachverhalte des Daches, die über die technische Realisierbarkeit der Installation hinausgehen, zu warnen.
- 10.5. SOLY behält sich das Recht vor, noch am vereinbarten Installationstermin die Installationsarbeiten zu verschieben, nicht auszuführen oder abzubrechen, wenn SOLY oder ein durch SOLY beauftragter Dritter feststellt, dass
 - a. aufgrund der am Installationstermin vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Sicherheit der Mitarbeiter von SOLY, eines von SOLY beauftragten Dritten oder des Installateurs gefährdet ist oder gefährdet werden kann;
 - b. aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Installation nicht umsetzbar ist;
 - c. das Dach, das Gebäude oder das Grundstück, auf dem das Gebäude belegen ist, nicht angemessen zugänglich ist;
 - d. Asbest und/oder andere Schadstoffe in oder an denjenigen Teilen des Gebäudes verbaut sind, auf denen die vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) installiert werden sollen;
 - e. die Installation aufgrund von Handlungen Dritter und/oder von Ihnen nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

Die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten entstehen, es sei denn, SOLY hat die der Verschiebung oder Unterbrechung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten.

11. Lieferzeit, Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadensersatz.

- 11.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag. Gemeinsam mit SOLY planen Sie einen Termin, an dem die Kauf-/Mietsache(n) geliefert und installiert werden. Die Einhaltung von SOLYs Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten voraus. Das heißt, ein Lieferverzug von SOLY ist ausgeschlossen, solange Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
- 11.2. Sie können den geplanten Termin für die Ausführung der Installationsarbeiten bis zu sieben (7) Kalendertage vor Beginn des betreffenden Termins durch Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst von SOLY verschieben.
- 11.3. Für den Fall, dass Sie weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an SOLY in Höhe von 100 EUR verpflichtet. Für den Fall, dass Sie weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an SOLY in Höhe von 500 EUR verpflichtet. Dies gilt in beiden Fällen nicht, wenn Sie die kurzfristige Absage nicht zu vertreten haben. SOLY behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehenden Schadenersatzes vor, wobei ein geleisteter pauschalierter Schadenersatz angerechnet wird. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass SOLY entweder gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

12. Lieferung, Übergabe; Erfüllung; Nichtannahme der angebotenen Lieferung; Gefahrübergang

- 12.1. Gegenstand und Umfang der Lieferung von SOLY an Sie ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag.

- 12.2. Lieferort ist die Adresse, die Sie SOLY mitgeteilt haben.
- 12.3. Die Lieferung und damit Übergabe der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) gilt mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an Sie als bewirkt, d.h., sobald die Kauf-/Mietsache(n) am Liefer-/Übergabeort zum Verbleib abgelegt werden.
- 12.4. Die Erfüllung der von SOLY im Rahmen des Einzelkaufvertrages übernommenen Pflichten gilt mit Abschluss der Installationsarbeiten durch den Installateur als bewirkt.
- 12.5. Wenn Sie die ihnen angebotenen Kauf-/Mietsache(n) nicht annehmen, kommen Sie in Annahmeverzug. Sollten die Kauf-/Mietsache(n) in dieser Zeit zufällig untergehen oder sich verschlechtern, haftet SOLY nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.6. SOLY behält sich vor, während des Annahmeverzuges entstehende Kosten und Schäden (wie Transport-, Lager- und Einlagerungskosten) Ihnen gegenüber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Sie die Nichtannahme nicht zu vertreten haben.
- 12.7. Mit der Übergabe der Kauf-/Mietsache(n) nebst Zubehör und Anleitungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf Sie über. Das heißt, danach tragen Sie die Verantwortung und das Risiko für die Kauf-/Mietsache(n), auch wenn das Eigentum noch nicht auf Sie übertragen worden sein sollte (Ziffer 14).
- 12.8. Das Vorstehende gilt auch, wenn Sie sich ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes weigern, das Ihnen vom Installateur nach der Installation vorgelegte Lieferformular zu unterzeichnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von SOLY. Bis zur Übertragung des Eigentums an der oder den Kauf-/Mietsache(n) müssen Sie diese für Dritte (einschließlich potenzieller Käufer, Treuhänder und dergleichen) deutlich als Eigentum von SOLY kennzeichnen. Es ist Ihnen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet, die Kauf-/Mietsache(n) ohne die schriftliche Zustimmung von SOLY an Dritte zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder in Gebrauch zu geben.

14. Gewährleistung; Verjährung; Garantie

- 14.1. Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, sind die vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die im Einzelkaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die einzelvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben werden sowie, wenn sie sich ferner für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die Sie aufgrund der Art der Sache, der öffentlichen Äußerungen von SOLY erwarten können, und die mit dem erwartbaren Zubehör einschließlich Verpackung und Anleitungen übergeben werden. Hat SOLY Ihnen vor Abschluss des Einzelkaufvertrages ein Muster zur Verfügung gestellt, muss die vertragsgegenständliche Kauf-/Mietsache auch diesem Muster entsprechen.
- 14.2. Für Sachmängel der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) stehen Ihnen nach Ihrer Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Nachlieferung) oder in Form der Reparatur (Mangelbeseitigung) zu. Schlägt die Nachlieferung fehl, können Sie nach Ihrer Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sowie Schadensersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 15 geltend machen.
- 14.3. Es bestehen keine Gewährleistungsrechte für Sie, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) bei Gefahrübergang mangelfrei waren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die Funktion der Kauf-/Mietsache(n) deshalb beeinträchtigt oder beseitigt ist, weil die Kauf-/Mietsache(n)
- a. von Ihnen verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurden;
 - b. durch Dach- oder Dachreparaturarbeiten beschädigt wurden, die Sie oder Dritte mit Ihrem Wissen und Wollen beauftragt haben; die Verantwortung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Solarpaneele bei solchen Arbeiten nicht beschädigt werden, liegt bei Ihnen;
 - c. durch Bewuchs/Wurzelwerk oder neue Bebauung nach Installation beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden;
 - d. aufgrund fehlender oder unzureichender Gebäude- oder Dachstatik bzw. Tragfähigkeit des Daches beschädigt oder in ihrer Sicherheit und Standfestigkeit beeinträchtigt wurden;
 - e. nicht turnusgemäß gewartet wurden;

- f. lediglich Erscheinungen des normalen Verschleißes aufweisen;
 - g. durch Einflüsse von außen wie elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter beschädigt wurden, ohne, dass diese der Risikosphäre von SOLY zuzuordnen sind, wie z.B. Feuer, Kurzschluss, Defekte im Stromnetz, Wasserschäden, Defekte im Zählerkasten, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Beschädigung durch Tiere und/oder Menschen, extreme Witterungsbedingungen und Kontakt mit chemischen Substanzen.
- 14.4. Sollte es SOLY aufgrund Ihrer mangelnden Mitwirkung, insbesondere wegen einer Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs zum Dach, nicht möglich sein, notwendige Nacherfüllungsmaßnahmen durchzuführen, haften Sie für daraus entstehende Mängel und Schäden an der oder den vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n), es sei denn, Sie haben den fehlenden Zugang zum Dach nicht zu vertreten.
- 14.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht mit Ihnen schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist sowie, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt.
- 14.6. Zusätzlich und unbeschadet der Ihnen aufgrund der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen gesetzlichen Mängelgewährleistung zustehenden Rechte gewährt Ihnen SOLY eine Garantie auf die vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n). Inhalt und Umfang dieser Garantie sowie der Garantieverzeitraum ergeben sich jeweils aus dem Einzelkaufvertrag zwischen den Parteien.

15. Haftung

- 15.1. SOLY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SOLY beruhen.
- 15.2. Soweit SOLY die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen können, ist die Schadensersatzhaftung von SOLY auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.3. Die Haftung SOLYs wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- 15.4. Die Haftung SOLYs nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung gemäß Art. 82 DS-GVO bleiben unberührt.
- 15.5. Im Übrigen ist die Haftung von SOLY ausgeschlossen.

16. Anlagenbetreiber; Einspeisevergütung; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage; Leistungen von SOLY; Kosten und Gebühren; Zweckbestimmung

- 16.1. Sie sind Anlagenbetreiber der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG. Sie nutzen den erzeugten Strom selbst oder speisen diesen gemäß EEG in das öffentliche Netz ein. Entsprechende Vereinbarungen (Netzanschluss, Einspeisevergütung etc.) sind von Ihnen mit dem EVU/ Netzbetreiber jeweils direkt zu schließen. Ihnen stehen nach Inbetriebnahme der Kauf-/Mietsache(n) sämtliche Rechte aus der Nutzung der Kauf-/Mietsache(n) zu.
- 16.2. Erforderliche Vereinbarungen über den Anschluss der Kauf-/Mietsache(n) an das öffentliche Netz und deren Betrieb schließen Sie selbst ab und tragen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren.
- 16.3. Die Installation der vertragsgegenständlichen Kauf-/Mietsache(n) durch Sie hängt insbesondere vom Vorliegen der Genehmigung zur Netzeinspeisung durch das zuständige EVU / den zuständigen Netzbetreiber ab, auf die, sowie auf deren Erteilungszeitpunkt, SOLY keinen Einfluss hat.
- 16.4. Wir sind uns darüber einig, dass die Kauf-/Mietsache(n) dem Gebäude nicht sein Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen sollen. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstückes und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden (§ 95 BGB).

17. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher

- 17.1. SOLY ist gemäß § 111b EnWG verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher teilzunehmen. Zuständig ist die folgende Stelle: Schlichtungsstelle Energie e. V.; Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; info@schlichtungsstelle-energie.de.

- 17.2. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. SOLY ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 18.2. SOLY ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen; die Kosten dafür trägt Soly.
- 18.3. In allen Fällen, in denen die Beziehung zwischen uns aufgrund einer Bestimmung dieser ALB oder durch gerichtliches Einschreiten endet, regeln diese ALB weiterhin die Rechtsbeziehung zwischen uns, insbesondere in dem für die Abwicklung der Beziehung erforderlichen Umfang.
- 18.4. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns unterliegen dem deutschen Recht.
- 18.5. SOLY ist nicht verantwortlich für Änderungen und/oder die Abschaffung des Systems von Subventionen, Steuervorteilen und/oder anderen Steuervergünstigungen.

